

53/22
Gesundheitsamt

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 18. MAI 2017					
Federführung/ Bearbeitung					
Frau/Herr <i>Franken</i>					

12.05.2017, schü ☎ 96542

An Stadtplanungsamt 61/12 Herr Franken
nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Frau Klein

Stellungnahme zur Ermittlung planerischer Grundlagen und gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 01/013 Harkortstraße

(Gebiet etwa zwischen der Graf-Adolf-Straße, dem Konrad-Adenauer-Platz, den Gleisen des Hauptbahnhofs, der Ellerstraße, dem Mintropplatz und der Harkortstraße)

Stand vom 28.04.2017

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund einer Ortsbegehung und der vorgelegten Unterlagen:

- Erstentwurf der Begründung – Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 01/013 Harkortstraße, Stadtbezirk 1, Stadtteil Stadtmitte
- Gliederung des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 01/013 Harkortstraße, Stadtbezirk 1, Stadtteil Stadtmitte
- Gliederungsvorschlag für die Stellungnahmen der Fachbehörden
- Ergebnisprotokoll des Scoping Termins am 15.02.2017 Harkortstraße
- Lageplan vom 28.04.2017 mit unbekanntem Maßstab, mit den zwei Varianten einer Bebauung, vier oder drei Baukörper
- Zwei Computer animierte Visualisierungen der Gebäude, von einem Bahnsteig des Hauptbahnhofs aus und der Harkortstraße, in Höhe eines Fußgängers auf der gegenüberliegenden Straßenseite

Lärm

Da innerhalb des Plangebietes aktiver Lärmschutz nur mit großen Nachteilen verwirklicht werden kann, die zerschneidende Wirkung einer entsprechend hohen Lärmschutzwand zum Hauptbahnhof wäre doch sehr störend, sind alle Räume der drei Gebäude mit den wirksamsten passiven Lärminderungsmaßnahmen auszustatten.

Dies widerspricht oftmals der für ein gesundes Raumklima notwendigen Luftwechselrate, da ein Öffnen der Fenster bei Anwesenheit dem Aspekt des Lärmschutzes entgegensteht. Daher sollte in allen Räumen, also unabhängig ob es Gästezimmer, Konferenz- oder Aufenthaltsräume sind, dafür Sorge getragen werden, dass die notwendige Luftwechselrate auch dann erreicht wird, wenn die Fenster geschlossen sind.

Lufthygiene

Wenn ein Anschluss der Baufelder an das städtische Fernwärmenetz möglich ist, sollte diese klimafreundliche Möglichkeit die Gebäude zu beheizen aus gesundheitspräventiver Sicht bevorzugt werden. Durch den Fernwärmeanschluss würde kein weiterer Emittent in das Gebiet kommen. Darüber hinaus wäre auch eine Klimatisierung der Hotelbauten mit dem Fernwärmeanschluss emissionsfrei zu verwirklichen, was insbesondere bei der gegebenen Lärmsituation geboten erscheint.

Grünstrukturen

Um das kleinräumige Klima in dem Plangebiet nicht wesentlich durch die notwendigen Versiegelungen der Verkehrsflächen und der Gebäude zu verschlechtern und um die Bildung einer Wärmeinsel zu verhindern, wäre es angebracht im Baubauungsplan eine Dach- und Tiefgaragen- sowie eine Fassadenbegrünung festzusetzen.

Zumindest für die Räume, auf verschiedenen Ebenen, zwischen den acht geschosshohen Gebäuden ist vorgesehen diese weitestgehend zu begrünen.
Hierfür sind entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu formulieren, dass die Ausführung der Begrünung in einem ausreichenden Masse erfolgt und sichergestellt ist.

EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind in Nachbarschaft zu einer Wohnung die Bestimmungen der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV¹ sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich.

Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden. Daher sollten Standorte für Umspannwerke mit größtmöglicher Entfernung gewählt werden.

Dr. Franzkowiak de Rodriguez

Dr. Franzkowiak de Rodriguez

¹ RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.11.2004 mit dem Titel: „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“